

# Bundesministerium der Finanzen

Telefon: 01 88 86 82 - 0  
oder über Vermittlung (0 30) 22 42 - 0  
Telefax: 01 88 86 82 41 03  
X.400:c=de/a=bund400/p=bmf/s=poststelle

IV A 6 – S 2240 – 0/01\_II  
( Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben )

## Entwurf (Stand: November 2001)

Obersten Finanzbehörden  
der Länder

Einkommensteuerliche Behandlung von Venture Capital Fonds und Private Equity Fonds;  
Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom Gewerbebetrieb

Sitzung ESt IV/2001 zu TOP 15 und Sitzung ESt VII/2001 außerhalb der TO

Zur einkommensteuerlichen Behandlung von Venture Capital Fonds und Private Equity  
Fonds nehme ich unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten  
Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

### I. Begriffsbestimmung

- 1 In Venture Capital und Private Equity Fonds, die meist von einem oder mehreren Ini-  
tiatoren gegründet werden, schließen sich Kapitalanleger insbesondere zum Zwecke  
der Finanzierung junger Unternehmen, des Wachstums mittelständischer Unterneh-

men, der Ausgliederung von Unternehmensteilen oder der Nachfolge in Unternehmen zusammen. Dabei dient der Fonds als Mittler zwischen den Kapitalanlegern einerseits und den zu finanzierenden Unternehmen andererseits. Von den Fonds werden Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen an den zu finanzierenden Unternehmen erworben. Nach Erreichen des durch die Finanzierung beabsichtigten Ziels (z.B. Umwandlung der Beteiligungsunternehmen in Aktiengesellschaften und die Platzierung der Unternehmen an der Börse, Ausgliederung von Unternehmensteilen) werden die Anteile an den Gesellschaften - kurspflegend - veräußert. Die Initiatoren bringen neben dem Kapital regelmäßig auch Erfahrungen und Kontakte (Netzwerke) ein.

## **II. Venture Capital und Private Equity Fonds ohne Inkubator**

### **1. Typischer Sachverhalt**

- 2 Bei Venture Capital Fonds und Private Equity Fonds ohne Inkubator (vgl. Rn. 20) ist regelmäßig von den nachfolgend dargestellten Sachverhaltselementen auszugehen:

Venture Capital und Private Equity Fonds werden in Form einer nicht gewerblich geprägten GmbH & Co. KG gegründet. Die Komplementär-GmbH ist meist am Vermögen der KG nicht beteiligt. In- und ausländische private und institutionelle Anleger beteiligen sich als Kommanditisten an der Fonds-KG.

- 3 Die laufende („einfache“) Geschäftsführung wird von der Komplementär-GmbH wahrgenommen, während die wesentliche Geschäftsführung (Investment- und Desinvestment-Entscheidungen) einer weiteren GmbH & Co. KG (Management-KG) bzw. einer oder mehreren natürlichen Personen als geschäftsführende/n Kommanditistin/en vorbehalten ist. Die Komplementär-GmbH erhält eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung zwischen 1,5 und 2,5 % des Zeichnungskapitals des Fonds. Für die wesentliche Geschäftsführungstätigkeit erhält der bzw. die geschäftsführende/n Kommanditist/en eine Vergütung von meist 20 % des Betriebsergebnisses vorab.

- 4 Die Tätigkeit der Fonds-KG besteht regelmäßig im Erwerb von Beteiligungen an den zu finanzierenden Unternehmen (meist Kapitalgesellschaften oder nicht gewerblich tätige oder geprägte Personengesellschaften), dem Einziehen von Dividenden und Zinsen und - nach Erreichen des mit der Finanzierung beabsichtigten Zwecks - der Veräußerung der Beteiligungen mit erheblichen Wertsteigerungen. Die Beteiligungen werden im Durchschnitt 3 bis 5 Jahre gehalten, der Fonds hat im Durchschnitt eine Laufzeit von 8 bis 12 Jahren.
- 5 Die Beteiligungen werden ausschließlich mit Eigenmitteln des Fonds - mit Ausnahme der Inanspruchnahme staatlicher Förderung, die zivilrechtlich als Darlehen ausgestaltet ist - erworben. Die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften erfolgt in der Regel nur über die Ausübung von gesetzlichen oder üblichen gesellschaftsvertraglichen Rechten von Gesellschaftern. Für wichtige Geschäftsführungsmaßnahmen bei den Beteiligungsunternehmen kann ein Zustimmungsvorbehalt für die Management KG bzw. die Fondsmanager – analog § 111 AktG – bestehen. Die Fonds-KG oder die geschäftsführenden Kommanditisten streben eine Vertretung in Aufsichtsräten oder Beiräten der Beteiligungsunternehmen an.

## **2. Steuerrechtliche Beurteilung der Tätigkeit des Fonds**

- 6 Eine private Vermögensverwaltung liegt vor, wenn sich die Betätigung noch als Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten darstellt und die Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung nicht entscheidend in den Vordergrund tritt (vgl. BFH-Urteile vom 4. März 1980 - BStBl II S. 389, vom 29. Oktober 1998 - BStBl 1999 II S. 448 -). Ein Gewerbebetrieb liegt dagegen vor, wenn eine selbständige nachhaltige Betätigung mit Gewinnabsicht unternommen wird, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht (vgl. BFH-Beschluss vom 25. Juni 1984 - GrS 4/82 - BStBl II S. 751, 762 -).
- 7 Nach der Rechtsprechung des BFH (vgl. BFH-Urteile vom 4. März 1980 - a.a.O -, vom 31. Juli 1990 - BStBl 1991 II S. 66 -, vom 6. März 1991 - BStBl II S. 631 -, vom 19. Februar 1997 - BStBl II S. 399 - und vom 29. Oktober 1998 - a.a.O -) können folgende Merkmale für einen gewerblichen Wertpapierhandel sprechen:

- Einsatz von Bankkrediten statt Anlage von Eigenkapital,
- Unterhaltung eines Büros oder einer Organisation zur Durchführung von Geschäften,
- Ausnutzung eines Marktes unter Einsatz beruflicher Erfahrungen,
- Anbieten von Wertpapiergeschäften einer breiten Öffentlichkeit gegenüber oder Wertpapiergeschäfte auch auf Rechnung Dritter,
- eigenes unternehmerisches Tätigwerden in den Portfolio-Gesellschaften.

Unter Berücksichtigung dieser Merkmale sind die Voraussetzungen für die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit bei Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds nicht erfüllt, wenn folgende Kriterien vorliegen:

### **Kein Einsatz von Bankkrediten**

- 8 Die Fonds-Gesellschaft selbst muss den Erwerb von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren. Die Inanspruchnahme staatlicher Förderung, die zivilrechtlich zwar als Darlehen strukturiert ist, ist unschädlich. Die vom BFH in den Urteilen vom 20. Dezember 2000 – X R 1/ 97 – BStBl 2001 II S. .... – und X R 67/98 – BFH/NV 2001 S. 1015 – vertretene Auffassung, dass eine Fremdfinanzierung von Wertpapiergeschäften selbst in nennenswertem Umfang diese nicht als gewerblich prägt, ist auf die vorliegenden Gestaltungen nicht übertragbar. Durch die von üblichen Wertpapiergeschäften abweichende Zielsetzung dieser Fonds, in erster Linie Anteile an Kapitalgesellschaften zu erwerben und sie nach gewisser Zeit wieder zu veräußern, spricht eine Fremdfinanzierung der zugrundeliegenden Beteiligungsgeschäfte für einen gewerblichen „Warenumsatz“ der Beteiligungen an den Portfoliogesellschaften, weil dies ein „händlerisches“ Verhalten darstellt.

### **Keine eigene Organisation**

- 9 Die Fonds Gesellschaft darf keine umfangreiche eigene Organisation unterhalten. Betreibt die Gesellschaft ein eigenes Büro und hat sie in geringem Umfang Beschäftigte, ist dies unschädlich, weil es nicht das Ausmaß dessen übersteigt, was bei einem privaten Großvermögen üblich ist. Die Größe des verwalteten Vermögens begründet für sich allein betrachtet noch keinen Gewerbebetrieb (vgl. BFH-Urteil vom 17. Januar 1961 - BStBl III S. 233 - und vom 18. März 1964 - BStBl III S. 367 -).

### **Keine Ausnutzung eines Marktes unter Einsatz beruflicher Erfahrung**

- 10 Die Fonds Gesellschaft darf sich nicht eines Marktes bedienen und auf fremde Rechnung unter Einsatz beruflicher Erfahrungen tätig werden. Das Nutzbarmachen einschlägiger beruflicher Kenntnisse für eigene Rechnung begründet nach Auffassung des BFH noch keine Gewerblichkeit. Der/die zur „wesentlichen“ Geschäftsführung befugten Kommanditist/en/in nutzen häufig bei der Prüfung der möglichen Investitionen ihr Know-how und ihre Branchenkenntnisse. Dies ist aber mit dem Verhalten eines privaten Anlegers, der ein umfangreiches Vermögen zu verwalten hat, noch vergleichbar und daher unschädlich.

### **Kein Anbieten gegenüber breiter Öffentlichkeit/Handeln auf eigene Rechnung**

- 11 Die Fonds Gesellschaft darf keine Beteiligungen/Wertpapiere gegenüber einer breiten Öffentlichkeit anbieten oder auf fremde Rechnung handeln. Ein Anbieten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit als Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr liegt vor, wenn die Tätigkeit auf einen „Leistungs- und Gütertausch“ gerichtet ist. Bei der Verwaltung der Beteiligungsunternehmen durch den Venture Capital Fonds oder den Private Equity Fonds ist dies nicht gegeben. Der Fonds erwirbt seine Beteiligungen stets auf eigene Rechnung. Die Tätigkeit und das Nutzbarmachen der Kenntnisse des/der zur „wesentlichen“ Geschäftsführung befugten Kommanditist/en/in führt nicht zu der Annahme, dass der Fonds gleichzeitig auch für fremde Rechnung tätig wird. Denn die Tätigkeit dieser Kommanditisten ist unmittelbar der Fonds-KG als eigene Tätigkeit zuzurechnen.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

### **Keine kurzfristige Beteiligung**

- 12 Der Fonds muss die Beteiligungen mindestens mittelfristig 3 bis 5 Jahre halten, da bei kurzfristigen Anlagen keine Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten anzunehmen ist. Von einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten ist zwar auch auszugehen, wenn die Ertragserwartung des Anlegers nicht im Zufluss von Dividenden, sondern überwiegend in der Realisierung von Wertsteigerungen der Beteiligung durch Veräußerung besteht, vgl. BFH vom 20. Dezember 2000

- X R 1/97 - BStBl 2001 II S. – und – X R 67/98 – BFH/NV 2001 S. 1015 -. Diese für Wertpapierverkäufe geltenden Grundsätze sind aber nicht entsprechend bei nachhaltigen, zeitlich eng zusammenhängenden An- und Verkäufen von Unternehmensbeteiligungen anzuwenden, vgl. BFH vom 25. Juli 2001 – X R 55/97 – BStBl II S. –.

### **Keine Reinvestition von Veräußerungserlösen**

- 13 Die erzielten Veräußerungserlöse dürfen nicht reinvestiert werden, sondern müssen gemäß den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag ausgeschüttet werden.

### **Kein unternehmerisches Tätigwerden in Portfolio-Gesellschaften**

- 14 Der Fonds darf sich nicht am aktiven Management der Portfoliogesellschaften (auch nicht über verbundene Dritte) beteiligen, vgl. Abschnitt 8 Abs. 4 KStR, BFH-Urteil vom 25. Juli 2001 – X R 55/97 – BStBl II S. –. Aus der Höhe der Beteiligung und dem Umstand, dass die geschäftsführenden Kommanditisten eine höhere als die ihrem Kapitalanteil entsprechende Gewinnbeteiligung erhalten, können sich Anhaltspunkte für eine Einflussnahme auf die Geschäftsführung der Portfoliogesellschaften ergeben. Die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen in den gesellschaftsrechtlichen Gremien der Portfoliogesellschaften ist hierbei unschädlich. Die Einräumung von Zustimmungsvorbehalten – analog § 111 AktG – kann schädlich sein, wenn hierdurch der Fonds entscheidend in die Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen eingreifen kann.

### **Keine gewerbliche Prägung bzw. gewerbliche „Infektion“**

- 15 Bei Venture Capital und Private Equity Fonds darf es sich nicht bereits um einen Gewerbebetrieb kraft Prägung im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG bzw. kraft „Infektion“ handeln. Diese Fonds sind regelmäßig nicht gewerblich geprägt, weil die Geschäftsführung auch von Personen ausgeübt wird, die Kommanditisten der Fonds-KG sind. Eine in vollem Umfang gewerbliche Tätigkeit der Fonds-KG ist dagegen gegeben,

wenn der Fonds mitunternehmerische Beteiligungen (Beteiligung an gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften) im Portfolio hält, § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Denn bei doppelstöckigen Personengesellschaften färbt eine etwaige gewerbliche Tätigkeit der Untergesellschaft auf die Obergesellschaft ab (vgl. BFH-Urteile vom 8. Dezember 1994, BStBl 1996 II S. 264 und vom 18. April 2000, BStBl 2001 II S. 359).

### **3. Steuerrechtliche Beurteilung der Gewinnanteile**

- 16 Ist die Tätigkeit des Venture Capital oder Private Equity Fonds nach Prüfung der oben genannten Kriterien als **gewerbliche Tätigkeit** zu qualifizieren, gehören die Gewinnanteile der Gesellschafter zu **den laufenden Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG**. Nach dem Wechsel des Körperschaftsteuersystems sind im Rahmen der jeweiligen Anwendungsvorschriften auch die Neuregelungen zur Besteuerung von Ausschüttungen und von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen zu beachten. Sofern an dem Fonds natürliche Personen beteiligt sind und soweit der Gewinnanteil des Gesellschafters Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Dividenden enthält, unterliegen danach diese Gewinne dem Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. a und d und Satz 2 i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG. Soweit an dem Fonds eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 KStG beteiligt ist, sind Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 8b Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. § 8b Abs. 7 KStG steht der Anwendung der Befreiung des § 8b Abs. 1 und 2 KStG nicht entgegen, weil es sich bei den Fonds nicht um Kreditinstitute und Finanzdienstleister im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen handelt und die Fonds keine kurzfristigen Eigenhandelserfolge verfolgen, sondern mindestens mittelfristige Anlagen tätigen.
- 17 Die Einkünfte des Fonds unterliegen grundsätzlich auf der Ebene der Fonds-KG nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG der Gewerbesteuer.
- 18 Ist die Tätigkeit des Venture Capital oder Private Equity Fonds als **private Vermögensverwaltung** einzustufen, gehören die **laufenden Gewinnanteile** der Beteiligten der Fonds-KG zu den **Einkünften aus § 20 EStG**, soweit sie auf die Zinsen aus Darlehensgewährung an die Beteiligungsunternehmen bzw. auf die von den Beteili-

gungsunternehmen gezahlten Dividenden entfallen. Sind an der Fonds-KG unbeschränkt Steuerpflichtige beteiligt, die die Beteiligung an dem Fonds nicht in einem Betriebsvermögen halten, führt die **Veräußerung der Beteiligungen an den Portfoliogesellschaften selbst** nur dann zu steuerpflichtigen Einnahmen, wenn es sich um **private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG)**, um eine **Beteiligung im Sinne des § 17 EStG** oder um **einbringungsgeborene Anteile im Sinne des § 21 UmwStG** handelt. Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 EStG gegeben sind, kommt es nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des BFH nicht auf den Anteil der Fonds-KG an der Gesellschaft, sondern auf den Bruchteilsanteil der einzelnen Beteiligten der Fonds-KG an der Beteiligungsgesellschaft an (sog. „Bruchteilsbetrachtung“, vgl. BFH-Urteil vom 9. Mai 2000, BStBl II S.686).

Nach dem Wechsel des Körperschaftsteuersystems unterliegen die Dividenden und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dem Halbeinkünfteverfahren bzw. der Steuerbefreiung des § 8b Abs. 1 und 2 KStG im Rahmen der jeweiligen Anwendungsregelungen, sofern es sich um steuerpflichtige Einkünfte handelt. Bei Körperschaften als Gesellschafter des „vermögensverwaltenden“ Fonds findet § 8b Abs.1 und 2 KStG unmittelbar Anwendung, weil wegen der Bruchteilsbetrachtung des § 39 Abs. 2 AO die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft den Gesellschaftern der Personengesellschaft anteilig zuzurechnen ist und die Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft durch die vermögensverwaltende Personengesellschaft der anteiligen Veräußerung durch die Gesellschafter der Personengesellschaft gleichsteht.

- 19 Die Ausführungen in Rn. 18 gelten **nicht für den erhöhten Gewinnanteil (carried interest) des/der zur wesentlichen Geschäftsführung befugten Kommanditisten/in**. Nur soweit der Gewinnanteil des /der geschäftsführenden Kommanditisten/in seinem/ihrer Anteil an der Gesamthand entspricht, können diese Einnahmen als Einnahmen im Sinne der §§ 17, 20 oder 23 EStG gewertet werden, vgl. Rn. 18. Nach der Rechtsprechung des BFH werden dem Gesellschafter die Kapitalbeteiligungen der Personengesellschaft nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO in einem seiner Beteiligung an der Gesamthand entsprechenden Bruchteilsanteil zugerechnet (BFH-Urteil vom 7. April 1976, BStBl II S. 557, vom 27. März 1979, BStBl II S. 724, vom 12. Juni 1980, BStBl II S. 646, zweifelnd BFH-Urteil vom 13. Juli 1999, BStBl II S. 820, bestätigend BFH vom 9. Mai 2000, BStBl II S. 686). Bei dieser Betrachtung kann der erhöhte Gewinnanteil des/der zur wesentlichen Geschäftsführung befugten Kommanditisten/in nicht



Bestandteil etwaiger steuerfreier Veräußerungsgewinne oder steuerbegünstigter Dividenden sein, sondern wird als (verdecktes) Entgelt für eine Tätigkeit angesehen und führt somit stets **zu steuerpflichtigen Einkünften (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG, u. U. auch § 15 EStG, sofern der Beteiligte seine Beteiligung an dem Fonds in einem Betriebsvermögen hält)**. Der erhöhte Gewinnanteil beruht nicht auf der dem/der geschäftsführenden Kommanditisten/in – wie allen anderen Gesellschaftern – zuzurechnenden Kapitalbeteiligung. Der erhöhte Gewinnanteil ist ein voll steuerpflichtiges Entgelt für die Dienstleistungen, die der/die geschäftsführende/n Kommanditist/en/in zugunsten der Mitgesellschafter erbringt. Die übrigen Gesellschafter überlassen den/der geschäftsführenden Kommanditisten/in über die Gewinnbeteiligung innerhalb der Gesellschaft einen Teil ihrer Dividenden bzw. Veräußerungserlöse, die nach Maßgabe des aufgebrauchten Kapitals ihnen zustehen würden. Das Entgelt wird nicht durch Zahlung eines Betrages, sondern durch Verzicht auf einen Anteil der den übrigen Gesellschaftern zustehenden Gewinnanteile erbracht. Dies stellt lediglich einen abgekürzten Zahlungsweg dar, an der Qualität der Vergütung als Entgelt für eine erbrachte Dienstleistung ändert dies aber nichts.

Das **Halbeinkünfteverfahren** nach § 3 Nr. 40 i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG und die Steuerbefreiung des § 8b Abs. 1 und 2 KStG ist auf die erhöhten Gewinnanteile **nicht anzuwenden**, weil es sich hierbei nicht um eine Zuordnung der Einkünfte des Fonds nach Bruchteilen handelt, sondern um eine Vergütung für eine erbrachte Leistung, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Nr. 40 i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG bzw. § 8b Abs. 1 und 2 KStG erfüllt.

### **III. Venture Capital und Private Equity Fonds mit Einschaltung eines Inkubators**

#### **20 1. Typischer Sachverhalt**

Der Venture Capital oder Private Equity Fonds, bei dem ein sog. Inkubator (gewerbliche Entwicklungsgesellschaft) eingesetzt wird, weist in Bezug auf die Fonds-KG regelmäßig die gleiche Struktur auf wie die unter Rn. 2 bis 5 genannten Fälle. Parallel zum Beteiligungsfonds wird hier allerdings zusätzlich ein Inkubator (gewerbliche Entwicklungsgesellschaft, meist in Form einer AG) tätig, der bereits in der Vorgründungsphase der potentiellen Portfoliogesellschaften mit seinem betrieblichen Know-how auf deren Geschäftsführung einwirkt, Mehrheitsbeteiligungen an den Unternehmensgründungen - und den durch Umwandlung entstehenden Kapitalgesellschaften - er-

wirbt und z. B. die Entwicklung der Gesellschaften zur Börsenreife betreibt. Fonds-KG und Inkubator werden meist als rechtlich und wirtschaftlich getrennte Unternehmen geführt, unterstehen allerdings der Einflussnahme des gleichen Interessenten-(Netzwerks) bzw. Initiatorenkreises. Großenteils besteht auch Gesellschafteridentität. Es ist aber auch denkbar, dass ein Inkubator durch den Fonds mittels schuldrechtlicher Verträge zur Betreuung der Beteiligungsunternehmen in der vorgenannten Weise beauftragt wird.

## **2. Steuerrechtliche Beurteilung**

- 21 Die Beauftragung eines Inkubators durch den Fonds im Rahmen von schuldrechtlichen Verträgen ist aus folgenden Gründen dem Fonds als eigene gewerbliche Tätigkeit zuzurechnen:
- Die Wertsteigerung des Beteiligungskapitals einschließlich des Erreichens des mit der Finanzierung beabsichtigten Ziels, z.B. „Umformung“ in börsennotierte Anteile, wird nur mit Hilfe von Tätigkeiten des Inkubators erlangt, die eindeutig gewerblichen Charakter haben und lediglich aus dem Fonds ausgegliedert werden.
  - Durch die Einschaltung einer gewerblichen Entwicklungsgesellschaft in Form eines Inkubators steht nicht mehr die passiv beobachtende (vermögensverwaltende), sondern mehr die aktiv beeinflussende und damit verändernde Tätigkeit im Vordergrund, vgl. BFH-Urteil vom 25. Juli 2001 – X R 55/97 – BStBl II S. –.
- 22 Die Ausführungen unter Rn. 21 gelten entsprechend, wenn zwar keine schuldrechtliche Beauftragung eines Inkubators durch den Fonds, aber eine personelle Verflechtung jedweder Form zwischen Fonds und Inkubator gegeben ist. Eine personelle Verflechtung zwischen Fonds und Inkubator führt unabhängig von der Höhe der von Fonds und Inkubator gehaltenen Anteile an den Beteiligungsunternehmen zur Gewerblichkeit des Fonds.
- 23 Zur steuerlichen Behandlung der Gewinnanteile wird auf die Rn. 16 und 17 verwiesen.

#### **IV. Anwendungszeitpunkt**

- 24 Dieses BMF-Schreiben ist in allen Fällen anzuwenden, in denen ein bestandskräftiger Feststellungsbescheid noch nicht vorliegt. Soweit die Anwendung der Regelungen dieses BMF-Schreibens zu einer Verschärfung der Besteuerung gegenüber der bisher geltenden Verwaltungspraxis führt, ist dieses Schreiben nur für solche Fonds anzuwenden, die nach dem 31. März 2002 gegründet werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) unter „Steuern und Zölle“, der Rubrik „Steuern“, dem Unterverzeichnis „Veröffentlichung zu Steuerarten“ unter dem Stichwort „Einkommensteuer“ zur Ansicht und zum Download bereit.

Im Auftrag